

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 192 vom 16. Januar 2017

BE Obergericht, 2017-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_192

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 192 du 16 janvier 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 192 del 16 gennaio 2017

Regeste

Hausfriedensbruch | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total CHF 250.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 2

Zu einer Verbindungsbusse von CHF 100.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 1 Tag festgesetzt.

E. 3

Zu den auf sie entfallenden Verfahrenskosten, bestehend aus Gebühren von CHF 2'200.00. Die Gebühren setzen sich zusammen aus: CHF 600.00 Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung) CHF 1600.00 Total CHF 2200.00 Kosten der Untersuchung Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 400.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 1'800.00.

E. 4

Vorwurf gemäss Strafbefehl Den Beschuldigten wird gemäss Strafbefehlen vom 18.6.2014 (pag. 23 f.; pag. 26 f.) vorgeworfen, sich des Hausfriedensbruchs, begangen am 19.4.2014, um 09.25 Uhr in X._____, Bastelraum schuldig gemacht zu haben. Sie seien ohne die Einwilligung von D._____ in dessen Bastelraum eingedrungen (pag. 23; pag. 26).

E. 5

Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt Die Vorinstanz hat den unbestrittenen Sachverhalt korrekt festgehalten, wonach die Beschuldigten A._____ und B._____ den Bastelraum des Strafklägers am 19.4.2014, um 09.25 Uhr betreten haben (vgl. pag. 203, S. 13 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Bestritten ist hingegen, aus welchem Anlass die Beschuldigten den Bastelraum betreten haben. Die Beschuldigten machen geltend, dass es vorgängig zu (mindestens) einem lauten Knall gekommen sei. Infolgedessen hätten sie sich in den Keller begeben, um nachzuschauen, ob etwas passiert sei (vgl. pag. 203 f., S. 13 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung).

E. 6

Beweismittel Der Kammer liegen diverse Einvernahmen der Beschuldigten A._____ (pag. 9 ff.; pag. 46 ff.; pag. 167 ff.), der Beschuldigten B._____ (pag. 12 ff.; pag. 52 ff.; pag. 161 ff.) und des Strafklägers (pag. 7 ff.; pag. 174 ff.) vor. Es wird auf eine ausführliche Wiedergabe der Aussagen verzichtet und generell auf die entsprechenden

Aktenstellen verwiesen. Soweit notwendig, werden die entsprechenden Aussagen im Rahmen der Beweiswürdigung hervorgehoben. Ferner befinden sich der Anzeigerapport vom 28.5.2014 (pag. 1 ff.), der Strafantrag vom 23.4.2014 (pag. 4 f.), eine CD mit der Videoaufnahme des Bastelraums vom 19.4.2014 (pag. 6), drei Schreiben bezüglich der Situation in X._____ (von F._____, pag. 78 f.; G._____ und H._____, pag. 80; I._____ und J._____, pag. 81), das Schreiben der K._____ Immobilien vom 13.3.2015 (pag. 84), das Protokoll der Stockwerkeigentümer-Versammlung vom 28.11.2013 (pag. 85 ff.), die Begründungsurkunde des Stockwerkeigentums vom 27.10.1995 (pag. 88 ff.) sowie das Benutzungs- und Verwaltungsreglement der fraglichen Lie- genschaft (pag. 115 ff.) in den Akten. Es wird auf die entsprechenden Aktenstellen verwiesen.

E. 7

Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz Die Vorinstanz kam zum Ergebnis, dass es den von den Beschuldigten beschrie- benen Knall nicht gegeben habe. Die Frage nach dem effektiven Motiv für das Be- treten des Bastelraums lasse sich nicht abschliessend beantworten. Es sei aber er- stellt, dass zwischen den Beschuldigten und dem Strafk Kläger ein langjähriger Nachbarschaftsstreit herrsche. Zusammenfassend sei daher vom Sachverhalt gemäss den Strafbefehlen vom 18.6.2014 auszugehen. Präzisierend sei festzuhal- ten, dass sich kein vorgängiger Knall ereignet habe, aufgrund dessen die beiden Beschuldigten den Bastelraum betreten hätten (pag. 206 f., S. 16 f. der erstinstanz- lichen Entscheidbegründung).

E. 8

Ausführungen der Verteidigung Die Verteidigung bringt im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass die beiden Beschuldigten im selben Mehrfamilienhaus leben würden. Sie sähen sich fast täg- lich und daher sei es auch normal, dass sie sich über das Ereignis vom 19.4.2014 mehrmals unterhalten hätten. Es sei – aufgrund der langen Dauer des Verfahrens – nicht zu vermeiden, dass sich die Beschuldigten nicht mehr an alle Einzelheiten er- innern könnten und sich unbewusst auch von den gemachten Aussagen der jeweils anderen Beschuldigten beeinflussen liessen. Deshalb dürfe man ihre Glaubwürdig- keit noch nicht in Frage stellen. Die Beschuldigte B._____ fürchte sich vor dem Strafk Kläger, weshalb sie nicht ohne Grund in dessen Bastelraum gehen würde (pag. 225). Die Interpretation der Vorinstanz betreffend die ersten (deckungsgleichen) Aussa- gen der Beschuldigten sei falsch. Die Beschuldigten seien mit der identischen Fra- ge konfrontiert worden. Es liege nahe, dass der protokollierende Polizeibeamte die gemachten Aussagen daher auch ähnlich bzw. nahezu identisch protokolliere. Rein aus diesem Umstand, könne man noch nicht ableiten, dass die Aussagen abge-

6 sprochen wirkten. Auch aufgrund der Unstimmigkeit in den Aussagen der Beschul- digten bezüglich des zweiten Knalls sei davon auszugehen, dass die Aussagen eben nicht abgesprochen gewesen seien (pag. 226). Die Aussagen der Beschul- digten über die wesentlichen Geschehnisse seien in allen Befragungen konsistent und übereinstimmend erfolgt. Ihre Aussagen seien glaubhaft (pag. 227 f.). Die Aussagen des Strafk Klägers seien hingegen nicht nachvollziehbar und unglaub- würdig. Er habe gesagt, dass er befürchtet habe, dass jemand unbefugt in seinen Bastelraum eindringe und daher eine Kamera installiert habe. Dennoch sei er über die Ostertage verreist und habe dabei seinen gesamten Schlüsselbund auf der Aussenseite der Türe zum Bastelraum stecken lassen – die Türe sei

nicht ver- schlossen gewesen (pag. 225; pag. 229). Ferner sei der Strafkläger rechtskräftig vorbestraft, weil er früher eine Hanfindoorplantage im Bastelraum betrieben habe. Daher sei er nicht über alle Zweifel erhaben und seine Äusserungen höchst frag- würdig (pag. 229). Zwar seien gewisse Aussagen der Beschuldigten zu nebensächlichen Geschehnis- sen ungenau, widersprüchlich oder seien nachträglich angepasst worden. Zu den rechtserheblichen Geschehnissen seien die Aussagen aber konsistent, präzise und übereinstimmend. Es seien keine Gründe vorhanden, an der Schilderung der Be- schuldigten, wonach es einen lauten Knall gegeben habe, zu zweifeln (pag. 230).

E. 9

wäre naheliegend, dass sie zumindest noch weiter nach der Ursache des Knalls geforscht oder allenfalls die Polizei avisiert hätten. Zwar wurde die Verwaltung der Liegenschaft durch B._____ ungefähr im April 2014 informiert, dass es einen Knall gegeben habe und die Beschuldigten daher in den Bastelraum des Strafklä- gers eingedrungen seien (pag. 84). Dies ist allerdings keine ernsthafte Bemühung, die Ursache des Knalls zu eruieren, sondern diene wohl dazu, die Verwaltung über das Betreten des Bastelraums in Kenntnis zu setzen. Dem Wortlaut des Schrei- bens kommt lediglich ein informativer Charakter zu. Beide Beschuldigten machten geltend, sie seien auch aufgrund des Schlüsselbun- des im Schlüsselloch des Kellerabteils des Strafklägers in den Keller gegangen. Sie hätten gedacht, dass da jemand drin sein müsse (A._____ pag. 10, Z. 26 f.; B._____ pag. 13, Z. 26 f.; pag. 53, Z. 48 f.; pag. 162, Z. 46 f.). Es sei eine ko- mische, ausserordentliche Situation gewesen (A._____ pag. 169, Z. 20 und Z. 39; pag. 170, Z. 11 f.) und sie hätten das Gefühl gehabt, dass im Keller etwas passiert sein (B._____ pag. 163, Z. 34 ff.) oder gar jemand am Boden liegen könnte (A._____ pag. 48, Z. 72 ff.; 49, Z. 91 ff.; pag. 169, Z. 39 f.). In diesem Zusammenhang ist das Video vom 19.4.2014 aufschlussreich, bei welchem das Betreten der beiden Beschuldigten in den Bastelraum des Strafklägers aufgezeich- net wurde (vgl. pag. 6): Bei Beginn der Aufnahme befindet sich A._____ mit ei- nem Lämpchen in der Hand bereits im Bastelraum des Strafklägers. Ihre Haus- schuhe hat sie vor dem Bastelraum gelassen. Sie trägt lediglich Socken an ihren Füßen. Ihr Blick ist gegen die Wand (gegenüber der Tür) gerichtet. Sie zeigt auf diese Wand und spricht, woraufhin auch B._____ den Bastelraum betritt (bis etwa in die Mitte des Raums). Danach geht B._____ wieder raus und A._____ folgt ihr. Bevor A._____ den Bastelraum verlässt, macht es den Anschein, als ob sie noch hinter die Türe schaut und den vorderen Teil des Raums mustert. Der Aufnahme ist zu entnehmen, dass das Interesse der beiden Beschul- digten nicht auf den Boden des Bastelraums gerichtet ist. Sie betrachten insbeson- dere die der Türe gegenüberliegende Wand (wo auch die Kamera installiert war). Weder der Blick von A._____ (welche sich bereits im Bastelraum befindet, als die Aufnahme beginnt) noch derjenige von B._____ (welche den Raum erst während der Aufnahme betritt) ist auf den Boden gerichtet. Die beiden machen zu- dem keinen erschrockenen, besorgten oder verängstigten Eindruck. Sie scheinen vielmehr erheitert von der Situation, was auch mit dem angeblichen Schrecken ob dem «unwahrscheinlichen» Knall nicht vereinbar ist. Schliesslich fällt auf, dass das Licht im Gang vor dem Bastelraum brennt. Die Beschuldigten führten aus, dass sie – nachdem sie die Türe zum Kellerabteil des Strafklägers bereits geöffnet hatten – zuerst noch eine Taschenlampe bzw. ein LED-Lämpchen aus dem Kellerabteil von A._____ geholt hätten (B._____ pag. 53, Z. 55; pag. 163, Z. 1 ff.; A._____ pag. 48, Z. 83 ff.; pag. 169, Z. 4 f.). In Anbetracht der Tatsache, dass im Gang vor dem Kellerabteil das Licht brannte, ist dies erstaunlich. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätte das Licht aus dem Gang

ausgereicht, um im Kellerabteil zu überprüfen, ob jemand am Boden liegt bzw. ob sich jemand darin befindet. Dafür wäre ein Betreten des Raumes kaum notwendig gewesen. Selbst wenn die Aussagen der Beschuldigten stimmen sollten und das Kellerabteil effektiv stockdunkel war, ist nicht nachvollziehbar, warum die beiden derart

E. 10

weit in den Raum eingedrungen sind. Mit Hilfe der Lampe hätte es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gereicht, in den Raum zu leuchten oder zumindest nur wenige Schritte in den Keller hineinzugehen. Der Videoaufnahme ist deutlich zu entnehmen, dass das Interesse der beiden Beschuldigten auf die gegenüberliegende Wand und den daran befindlichen Gegenstand gerichtet war. Dies gab den Beschuldigten denn auch zu. A._____ führte diesbezüglich aus, sie sei erstaunt gewesen, wieso der Strafläger dort ein so grosses Rohr montiert habe und verwies auf die frühere Indoor-Anlage des Straflägers. Sie seien erstaunt gewesen, wieso die Lüftung immer noch oder wieder installiert sei (pag. 10, Z. 48 ff.; pag. 50, Z. 145 f.). Auch B._____ bestätigte, dass sie sich für den Keller interessiert habe, weil sie vermehrt Feuchtigkeit vor dem Keller festgestellt habe (pag. 13, Z. 52 ff.). Insgesamt ist festzuhalten, dass die Videoaufnahme die Schilderungen der Beschuldigten nicht stützen. Der Eindruck, wonach die Beschuldigten aus anderen Gründen das Kellerabteil betreten haben und nicht aus Besorgnis, dass etwas hätte passiert sein können, bleibt bestehen. Die Beschuldigten widersprachen sich auch betreffend den Hausschuhen von A._____. B._____ meinte bei ihrer ersten Einvernahme, sie habe nicht bemerkt, dass A._____ die Hausschuhe ausgezogen habe (pag. 13, Z. 61) und sie wisse nicht, warum A._____ das getan habe (pag. 54, Z. 69 ff.). Erst in der Hauptverhandlung führte B._____ aus, dass es so eine Gewohnheit von A._____ sei, die Schuhe auszuziehen. Ihr sei das schon öfters aufgefallen und sie habe dies jeweils etwas belächelt (pag. 163, Z. 41 ff.). A._____ gab zuerst zu Protokoll, dass sie nicht wisse, warum sie die Hausschuhe ausgezogen habe (pag. 10, Z. 43). Bei der Staatsanwaltschaft führte sie dagegen aus, dass wenn jemand am Boden gelegen wäre, man hätte drauftreten können. Sie mache dies [die Schuhe ausziehen] in ihrem Abteil aber nicht (pag. 49, Z. 91 ff.). In der Hauptverhandlung sagte sie hingegen ausweichend aus und wies darauf hin, dass es etwa so ähnlich sei, wie B._____ ausgeführt habe (pag. 169, Z. 37). Sollte die letzte Aussage effektiv stimmen, erstaunt doch sehr, warum sich die beiden Beschuldigten (und insbesondere A._____) erst zwei Jahre nach dem Vorfall an diese Gewohnheit erinnern können. Zudem stritt A._____ in ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ab, dass sie die Schuhe in ihrem eigenen Abteil ausziehe. Die Aussage von A._____ auf die Frage, warum sie die Schuhe ausgezogen habe – wenn da einer am Boden gelegen wäre, hätte man ja drauftreten können (pag. 49, Z. 90 ff.), resp. «es ist natürlich härter, wenn man etwas an den Füßen trägt» (pag. 169, Z. 46) – ist gelinde gesagt absurd und weltfremd. A._____ rechnete offensichtlich nicht damit, dass jemand am Boden liegen könnte, auf den zu treten sie nur mit der sanftmöglichen Art und Weise bestrebt war. Auch diese Äusserung A._____s ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen der Beschuldigten nicht überzeugen. Sie sagten widersprüchlich, unlogisch, und ausweichend aus. Ihre Schilderungen betreffend den angeblichen Knall wirken konstruiert und abgesprochen. Die Ausführungen der Beschuldigten sind lediglich als Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

E. 11

Hausfriedensbruch Für die rechtliche Würdigung im Zusammenhang mit dem Hausfriedensbruch nach Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) kann vollum- fänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 207 f., S. 17 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Zumal sich kein lauter Knall ereignet hat, lag weder eine mutmassliche Einwilligung des Strafklägers noch ein Rechtfertigungsgrund für die Beschuldigten vor, um in den Bastelraum einzutreten. Indem die Beschuldigten ohne Einwilligung des Straf-

E. 12

Allgemeine Ausführungen Betreffend die theoretischen Grundlagen zur Strafzumessung kann auf die korrek- ten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 208, S. 18 der erstin- stanzlichen Entscheidbegründung). Vorliegend sind ausgehend vom Strafrahmen nach Art. 186 StGB – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe – anhand der Tatkomponenten die für den vor- liegenden Fall massgebenden strafferhöhenden und strafmindernden Umstände zu gewichten und letztlich eine verschuldensangemessene Strafe festzusetzen. Es liegt kein Fall vor, bei welchem der ordentliche Strafrahmen unter- oder überschrit- ten werden muss (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5). Wie erwähnt hat die Kammer das Verbot der reformatio in peius zu beachten. Die Gesamtstrafe darf damit nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen, da nur die Beschuldigten Berufung erhoben haben (Art. 391 Abs. 2 StPO). Demgegenüber können in der Berechnung die Strafanteile für einzelne Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz verwendet wurden; denn das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Ergebnis, mithin das Dispositiv, des Urteils aus, nicht auf dessen Begründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6).

E. 13

Nachbarn darf man allerdings darauf vertrauen, dass nicht in einen unverschlosse- nen Raum eingedrungen wird, nur weil der Schlüssel noch steckt. Die Beschuldigte hat damit das nachbarschaftliche Verhältnis zum Strafk Kläger missbraucht und die Situation ausgenutzt. Insgesamt liegt das objektive Tatverschulden damit im ver- gleichsweise immer noch leichten Bereich. Allerdings wiegt es etwas schwerer als im Referenzsachverhalt.

E. 13.1

Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden) Die Kammer stellt in Bezug auf die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts fest, dass die Beschuldigte lediglich in das Kellerabteil des Strafkklägers eingedrungen ist und nicht in dessen Wohnung. Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsan- wälten (VBRs-Richtlinien) sehen eine Strafe von 5 Strafeinheiten für den Fall vor, bei welchem der Vermieter ohne die Einwilligung des Mieters sich selbst oder Handwerkern Zugang zur Wohnung verschafft (S. 49, Stand 1.7.2015). Die Be- schuldigte ist am helllichten Tag in das Kellerabteil eingedrungen, ohne einen Sachschaden zu verursachen. Zwar war nicht die Wohnung des Strafkklägers be- troffen, allerdings können sich auch im Kellerabteil persönliche und schützenswerte Gegenstände befinden. Ferner war die Beschuldigte lediglich Nachbarin des Straf- klägers und hatte damit zu keiner Zeit eine Berechtigung, in die Räumlichkeiten des Strafkklägers einzudringen. Ihr Verhältnis ist nicht mit jenem zwischen einem Mieter und Vermieter vergleichbar, wie dies im Referenzsachverhalt dargestellt wird. Nach dem Gesagten handelt es sich dennoch um eine insgesamt mit dem Referenz- sachverhalt vergleichbare Verletzung des betroffenen Rechtsguts. Die Tatausführung war einfach. Sie setzte weder

eine Planung noch eine besondere Koordination voraus. Die Türe war nicht verschlossen. Die Beschuldigte musste lediglich die Türklinke bedienen und konnte daraufhin in den Raum eintreten. Unter

E. 13.2

Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden) Die Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Sie respektierte das Hausrecht des Straflägers nicht, was allerdings tatbestandsimmanent ist. Die Beweggründe für das Betreten der Räumlichkeiten des Straflägers sind nicht bekannt. Im Vergleich zum Referenzsachverhalt hatte die Beschuldigte keinerlei Grund, in den Bastelraum des Straflägers einzudringen. Sie hat weder Handwerkern Einlass verschafft noch hatte sie anderweitig achtbare Gründe. Es ist von rein egoistischen Motiven (wohl reiner Neugierde) und nichtigem Anlass auszugehen. Dies wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Die Tat wäre ferner zweifellos vermeidbar gewesen. Es bleibt insgesamt bei einem leichten Tatverschulden. Nach Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten geht die Kammer von einer Strafe im Bereich von 10 Strafeinheiten aus.

E. 13.3

Täterkomponenten In Übereinstimmung mit der Vorinstanz sind das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten neutral zu werten (pag. 209, S. 19 der erstinstanzlichen Entscheidebegründung). Insbesondere ist die Beschuldigte nicht vorbestraft (pag. 157) und hat sich nach der Tat und während dem laufenden Strafverfahren korrekt verhalten. Dass sie weder Einsicht noch Reue zeigte, wirkt sich nicht straf erhöhend aus. Es bleibt mithin auch nach Berücksichtigung der Täterkomponenten grundsätzlich bei einer Strafe von 10 Strafeinheiten.

E. 13.4

Konkrete Strafe Für Strafen von weniger als sechs Monaten bzw. bis zu 180 Tagessätzen ist grundsätzlich eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit auszusprechen (Art. 34 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 40 und 41 Abs. 1 StGB). Bei der Wahl der Sanktion gilt, dass eine Freiheitsstrafe nur ausgesprochen werden soll, wenn die öffentliche Sicherheit durch kein anderes Mittel gewährleistet werden kann. Das wichtigste Kriterium für die Wahl der Sanktion ist ihre Zweckmäßigkeit, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_449/2013 vom 22.10.2013 E. 2.3.3). Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft, lebt in geordneten Verhältnissen und hat sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Dementsprechend sind keine Gründe ersichtlich, welche für eine Freiheitsstrafe sprechen würden. Es ist mithin eine Geldstrafe auszusprechen.

E. 14

Betreffend B. _____

E. 14.1

Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden) In Bezug auf die objektive Tatschwere kann vollumfänglich auf die Ausführungen zu A. _____ unter Ziff. 13.1 verwiesen werden. Die Beschuldigte hat den gleichen Tatbeitrag wie A. _____ geleistet. Zwar ist sie weniger weit in den Raum eingedrungen, was bezüglich der objektiven Tatschwere allerdings nicht erleichternd ins Gewicht fällt. B. _____ trifft damit das gleiche Tatverschulden wie A. _____. Auch die Beschuldigte B. _____ ist lediglich in das

Kellerabteil des Strafklägers eingedrungen. Sie hat dabei keinen Sachschaden verursacht. Ihr Handeln war allerdings verwerflich, zumal sie das generelle nachbarschaftliche Vertrauen missbraucht hat. Das objektive Tatverschulden liegt im leichten Bereich.

E. 14.2

Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden) In Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten (vgl. Ziff. 13.2 hiervor) hat auch B. _____ aus rein egoistischen Motiven, aus nichtigem Anlass und mit direktem Vorsatz gehandelt. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Insgesamt liegt damit auch bei B. _____ das Tatverschulden im leichten Bereich. Es ist von einer Strafe von 10 Strafeinheiten auszugehen

E. 14.3

Täterkomponenten Auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten B. _____ sind neutral zu werten (vgl. pag. 209, S. 19 der erstinstanzlichen Ent-

E. 14.4

Konkrete Strafe Es kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu A. _____ unter Ziff. 13.4 hiervor verwiesen werden. Auch bei der Beschuldigten B. _____ ist eine bedingte Geldstrafe mit einer Verbindungsbusse von 20% angezeigt. Bei B. _____ beträgt die Tagessatzhöhe allerdings CHF 60.00 (monatliches Einkommen CHF 2'265.00, abzüglich 20% Pauschalabzug, ausmachend CHF 1'812.00, dividiert durch 30; vgl. pag. 22). Eine Erhöhung der erstinstanzlichen Strafe auf 8 Tagessätze Geldstrafe zu CHF 60.00 (ausmachend CHF 480.00), der Verbindungsbusse auf CHF 120.00 und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage würde auch vorliegend dem Verbot der reformatio in peius widersprechen. Zusammengefasst wird die Beschuldigte daher wie in erster Instanz zu einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend CHF 300.00, und zu einer Verbindungsbusse von CHF 100.00, mit Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, verurteilt. V. Kosten und Entschädigung

E. 15

Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Beschuldigte trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf insgesamt CHF 4'400.00 festgelegt und je zur Hälfte den beiden Beschuldigten auferlegt (pag. 212, S. 22 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). In Anbetracht der auch vor oberer Instanz erfolgten Schuldsprüche wird die je hälftige Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten an die beiden Beschuldigten bestätigt. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigten sind mit ihren Anträgen auf vollumfänglichen Freispruch unterlegen, weshalb ihnen die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'200.00 auferlegt werden (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets, VKD; BSG 161.12). Die Beschuldigten haben je die Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

E. 16

Abs. 2 StPO). Der Untersuchungsgrundsatz gilt hier nicht. Die Privatklägerschaft muss selber aktiv werden (WEHRENBURG/FRANK, in Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 22 zu Art. 433). Der Strafkläger beantragte an der Hauptverhandlung eine

angemessene Entschädigung für drei Tage, weil er wegen des Verfahrens habe freinehmen müssen (pag. 179). Die Vorinstanz führte hierzu aus, dass er gemäss seinen Ausführungen im Rahmen des Parteivortrags als Betriebsmechaniker angestellt sei und monatlich CHF 6'000.00 verdiene (pag. 212, S. 22 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Einen entsprechenden Verdienst hat der Strafkläger nicht belegt. Der Strafkläger bzw. dessen Rechtsanwalt unterliess es auch im oberinstanzlichen Verfahren – trotz entsprechender Aufforderung in der Verfügung vom 14.9.2016 (pag. 291 f.) – das entsprechende Einkommen zu belegen. Der Strafkläger hat sich weder vernehmen lassen, noch hat er einen entsprechenden Lohnausweis oder eine Lohnabrechnung eingereicht. Dementsprechend ist die Forderung des Strafklägers nicht belegt. Dies gilt es umso mehr zu berücksichtigen, als der Strafkläger sowohl erst- als auch oberinstanzlich anwaltlich vertreten ist. Dem Strafkläger kann damit entgegen den Ausführungen der Vorinstanz keine Entschädigung für seine notwendigen Aufwendungen im Verfahren nach Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO zugesprochen werden.

E. 17

VI. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird schuldig erklärt: des Hausfriedensbruchs, begangen am 19.4.2014, 09.25 Uhr, in X. _____, z.N. von D. _____, und wird in Anwendung der Artikel 34, 42, 44, 47, 106, 186 StGB 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total CHF 250.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 2. Zu einer Verbindungsbusse von CHF 100.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 1 Tag festgesetzt. 3. Zu den anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2'200.00. 4. Zu den anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 600.00. II. B. _____ wird schuldig erklärt: des Hausfriedensbruchs, begangen am 19.4.2014, 09.25 Uhr, in X. _____, z.N. von D. _____, und wird in Anwendung der Artikel 34, 42, 44, 47, 106, 186 StGB 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.